

# **Satzung**

## der Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Bitburg-Matzen e.V.

### § 1 Name; Sitz; Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Bitburg-Matzen e. V.“
2. Die Rechtsform ist die eines eingetragenen Vereins. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist in Bitburg-Matzen.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz in Bitburg-Matzen, die Jugendarbeit und den Spielmannszug zu fördern.  
Sowie interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr und den Spielmannszug zu gewinnen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### § 3 Mitglieder des Vereins

1. Dem Verein können angehören
  - a. Aktive Mitglieder der Feuerwehr
  - b. Aktive Mitglieder des Spielmannszuges
  - c. Mitglieder der Altersabteilung
  - d. Ehrenmitglieder

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.
2. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die aktive Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch aus dem Dienst ausgeschieden sind.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung ernannt.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## § 7 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a. jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind
- b. freiwillige Zuwendungen (z. B. Spenden)
- c. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vereinsvorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen in § 3 genannten Mitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in einem Presseorgan (Wochenspiegel, kostenloser Bezug).
3. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters; des Kassenwartes, und der Beisitzer für eine Amtszeit von 5 Jahren
- c. Die Genehmigung des Kassenberichtes
- d. Die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
- e. Die Wahl der Kassenprüfer auf eine Amtszeit von 1 Jahr

- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g. Entscheidung über Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- j. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

## § 11 Verfahrensverordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Abgabe von Stimmzettel. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei Personenwahl (Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Kassenwart, Beisitzer) ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem derjenige gewählt ist, der die meisten gültigen Stimmen erhält. Im zweiten Wahlgang werden nur die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang zur Wahl gestellt. Erbringt der Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche bei Bedarf beim Vorsitzenden eingesehen werden kann.

## § 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht kraft Amtes aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart
  - d. vier Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl (Ernennung) im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
5. Der Wehrführer, der stellvertretende Wehrführer und der Tambourmajor der Freiwilligen Feuerwehr Bitburg-Matzen sind geborene Mitglieder und in den Positionen 1.a bis 1.d enthalten.
6. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorsitzende für die Zeit bis zur Ersatzwahl einen Stellvertreter ernennen, indessen muss bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden.
9. Der Vorsitzende weist die Zahlungen aus der Kasse an. Über Zahlungen bis zu 500,- Euro kann der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer selbstständig verfügen, sofern die dem satzungsgemäßen Zweck entsprechen. Über größere Ausgaben entscheidet der Vorstand.

### § 13 Rechnungswesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter oder der Wehrführer im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter sie angewiesen hat.
3. Der Kassierer erstellt am Ende jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Die Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben.

### § 14 Kassenprüfer

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Jahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

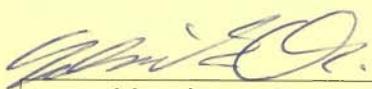
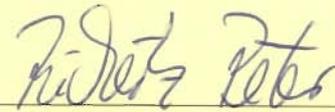
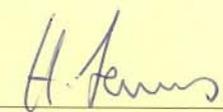
### § 15 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung der in § 3 Nr. 1 a und 1 b aufgeführten Personen mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bitburg, zur Verwendung im Ortsteil Matzen.

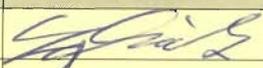
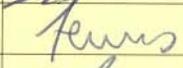
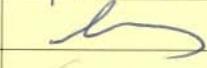
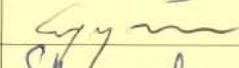
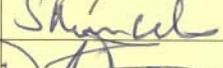
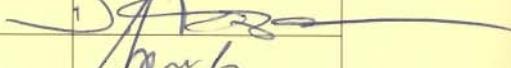
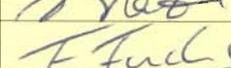
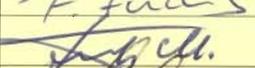
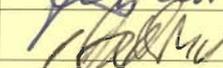
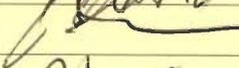
§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 16. Oktober 2014 in Kraft.

Bitburg-Matzen, 16.10.2014

		
Vorsitzender	Stellvertreter	Schriftführer

Unterschriften der Mitglieder

Nr	Name, Vorname	Unterschrift
1	Schmitz Christian	
2	Leners Harald	
3	Leners Rudolf	
4	Eppner Hans	
5	Stammert Horst	
6	Frauzen Daniel	
7	Sonnen Sascha	
8	Diedrich Martin	
9	Franzen, Marcus	
10	Fuchs, Felix	
11	Fuchs, Math.	
12	Diedrich Hans	
13	Sonnen Bevil	
14	Wimmer Peter	

Nr	Name, Vorname	Unterschrift
15	Franzen, Ralf	Franzen
16	Bosse Lukas	L. Bosse
17	Schaal Patrick	P. Schaal
18	Strand Jürgen	J. Strand
19	Bursch Heinz	H. Bursch
20	Bosse Heidi	H. Bosse
21	Grunns Andreas	A. Grunns
22	Fuchs Florian	Fuchs
23	GRETHEN MARION	Grethen
24	Nickelitz Peter	P. Nickelitz
25	Fuchs, Kerstin, Josef, Ortrudstele	Fuchs
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		
36		
37		
38		
39		
40		
41		
42		
43		
44		
45		
46		
47		
48		